

9.8.2010

Stellungnahme zum Gesetzentwurf (DiskE Juli 2010) „Weitere Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“

-Teil 2: Die Regelungen zum Insolvenzplanverfahren, Insolvenzstatistikgesetz, etc.-

Im Juli 2010 hat das Bundesjustizministerium einen Diskussionsentwurf für ein „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ vorgelegt¹. Im zweiten Teil der Stellungnahme sollen hier die vorgeschlagenen Regelungen zum Planverfahren und diejenigen zum Insolvenzstatistikgesetz kommentiert werden.

I. Die Neuregelungen zum Insolvenzplanverfahren

Es entspricht einer häufig von Seiten der Praxis vorgetragenen Forderung, das Planverfahren „schlanker“ zu gestalten und es zu einem wirklichen Sanierungsverfahren auszugestalten.² Verbunden wird diese Forderung zuweilen mit der Hoffnung, die ebenfalls aufgekommene Diskussion über die Notwendigkeit eines

¹ Abzurufen z.B. unter www.bakinso.de dort unter „Informationen/Gesetzentwürfe 2010“

² zu gesetzgeberischen Handlungsnotwendigkeiten, selbst wenn die „Akkordstörerrechtsprechung“ des BGH analog dessen Entscheidung BGH ZIP 2010, 1039, 1041, aufgegeben würde: Bitter/Lespeyres, ZIP 2010, 1157, 1165; Bitter ZGR 2010, 147, 198; Bork, ZIP 2010, 397, 413; Stellungnahme des DAV Nr. 13/2010 v. 10.3.2010, NZI 8/2010, XI; Hirte u.a., DB-Standpunkte 2010 Heft 13, 25 – 26; Jacoby, DB-Standpunkte 2010 Heft 13, 29 – 30; Bichlmeier, AiB 2010, 252 – 256; Entschliessung des BAKInso e.V. v. 30.11.2009, ZInsO 2009, 2390; Gebler, NZI 17/09, V; Morshäuser/Falkner, NZG 2009, 526: Plan und private equity; Entschliessung Sanierung nach Plan v. 19.3.2009, ZInsO 2009, 656; INDAT-Report 3/09, 28; Stapper, ZInsO 2009, 2361; Eidenmüller/Engert, ZIP 2009, 541 mit Vorschlägen wie das Planverfahren die Gesellschafter als eigene Gruppe integrieren könnte; Ehlers, ZInsO 2009, 320 zu § 224 InsO; Uhlenbruck, NZI 2008, 201 ff.; Westphal/Janjuah, Beil. ZIP 3/2008, 1, 21; Braun, Fs G. Fischer, 52 ff. : nur über Verpflichtung aus „Treu und Glauben“;

Vorschläge der FDP-Fraktion in BT-Drs. 16/12285;

Kontaktadressen:

1

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKInso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens damit zu beenden. Vor diesem Hintergrund ist der generelle Ansatz der Regelungen im DiskE zu begrüßen.

1.1 Masseunzulänglichkeit und Plan

Die Regelung in § 210a DiskE, ein Planverfahren auch bei Masseunzulänglichkeit zu erlauben, verkompliziert das Verfahren eher, als es einfacher zu machen, da in diesen Fällen eine abweichende Gruppenbildung erfolgen muss. Eine praktische Relevanz werden Planverfahren bei Masseunzulänglichkeit zahlenmäßig nicht erreichen, das Beispiel, welches die Entwurfsbegründung nennt (S. 28: ertragsfähiges Unternehmen, dessen Verfahren wegen „Umweltschaden“ masseunzulänglich wird), erscheint etwas konstruiert. Sollte die Fallgestaltung wirklich einmal vorkommen, wird der Verwalter mittels einer entsprechenden Übernahmevereinbarung mit Ausnahme der Altlastenbeseitigung ein schnelleres Ergebnis erzielen können als mit dem Planverfahren.

1.2 Masseverbindlichkeiten und Plan

Die Regelung des § 258 Abs.2 InsO (Begleichung der Masseverbindlichkeiten) müsste für diesen Fall klar gestellt werden, denn der Regelungsbereich sollte dann nur die Neu-Massegläubiger i.S.v. § 209 Abs.1 Ziff.2 erfassen. Auch dieses Erfordernis könnte aber zur Verzögerung der vollständigen Planumsetzung führen, denn der Verwalter muss dann dafür erhebliche Sicherheiten rückstellen. § 258 Abs.2 InsO sollte daher in jedem Falle mindestens so klargestellt werden, dass die Regelung nur Masseverbindlichkeiten nach § 54 InsO meint. Denn die Regelung verhindert derzeit eine schnelle Aufhebung des Verfahrens nach Planbestätigung³ - Hauptvoraussetzung für eine Umsetzung mit Stärkung des Vertrauens der Gläubiger

³ Zur Notwendigkeit: LG Frankfurt, ZIP 2007, 2229, 2231; offen gelassen : BGH ZInsO 2009, 478, 481
Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

in das Instrument - und führt zu zahlreichen Problemen in der Praxis bis hin zum Eintritt der Masseunzulänglichkeit nach Planbestätigung.⁴ Der Entwurf hat dies nicht berücksichtigt.

1.3 Umsetzung: Einführung des „Debt-to-equity-swap“

Die Erweiterung der Planreichweite auf die Beteiligung der Anteilsinhaber (§§ 217, 220 Abs.2, 222 Abs.1 Ziff.4, Abs.2, Abs.3, 225 a DiskE) und die Fiktion der dazu notwendigen Mitwirkungshandlungen der Organe durch die gerichtliche Planbestätigung (§§ 254a, 254 b DiskE) ist zu begrüßen.

Die Möglichkeit (§ 222 Abs.2 DiskE) verschiedene (!) Gruppen der Anteilseigner im Plan zu bilden (Begründung S.30), wird das Verfahren jedoch nicht vereinfachen.

Die Begründung verweist allerdings an zwei Stellen (S.31) in unterschiedlichen Kontexten auf die Möglichkeit des Verwalters, den Wert des Anspruches des Anteilsinhabers *durch Gutachten* feststellen zu lassen. Dies bezieht sich auf die „angemessene“ Entschädigung, die nach § 225 a Abs.4 DiskE im Plan vorzusehen ist. Soweit der Verwalter dieses Gutachten *im eigenen Interesse* einholt, um, wie die Begründung als Möglichkeit aufzeigt (S. 31 und S.38 zu § 254 DiskE), seine eigene Haftung nach § 60 InsO zu begrenzen, kann es sich bei den Gutachtenkosten nicht um Masseverbindlichkeiten handeln.

Wenn gem. § 251 Abs.3 S.2 DiskE ohnehin der beteiligte Anteilsinhaber, der sich benachteiligt fühlt, um die Frage, ob er einen Ausgleich erhält, beim Zivilgericht streiten muss (S.36 der Begründung), ist ein Gutachten in der Regel nicht notwendig.

⁴ HamKomm-Thies, 3.Aufl.InsO, § 258 Rz. 6- 8 m.w.N.

Dieses würde nur die Erstellung des Planes verzögern. Der Entwurf sollte daher die Frage der Bewertung der Anteilsrechte klarer regeln.

Indem der Streit um den Ausgleich für die Anteilsinhaber aus dem Rechtsmittelbereich der Insolvenzgerichte quasi ausgenommen wird (§ 253 Abs.2 Ziff.2 DiskE (Zulässigkeitshürde für die sofortige Beschwerde: Glaubhaftmachung: zurückbehaltener Ausgleichsfonds reicht nicht)), muss der Planersteller für den möglichen Ausgleich umso mehr und zeitlich länger (nämlich bis zum Abschluss des zivilen Streitverfahrens !) Mittel (Rücklage, Bankbürgschaft, vgl. S. 36 der Begründung) gem. § 251 Abs.3 S.1 DiskE bereithalten.

1.4 Verfahrensregelungen: teilweise nicht sachgerecht

Bei der Ergänzung zu § 229 (Aufnahme aller bekannten Forderungen) in den Plan, sollte klar gestellt werden, dass, wie in der Begründung dargelegt, alle *dem Planersteller* bekannten Forderungen gemeint sind, da ansonsten unklar ist, wessen Kenntnishorizont gemeint ist (z.B., wenn das Schuldnerunternehmen keinen eigenen Plan einreicht, sondern der Verwalter, die Schuldner-Organe aber noch Gläubiger kennen, die der Verwalter nicht kennt) .

Die gerichtliche amtswegige Planüberprüfung wird nun ausdrücklich gem. § 231 Abs.1 Ziff.1 DiskE auf die *sachgerechte* Gruppenbildung erstreckt, um Manipulationen amtswegig auszuschließen.

Dies erfordert eingehende Kenntnisse des gerichtlichen Entscheiders von den entsprechenden vertraglichen Grundlagen der Forderungsbegründung.⁵

⁵ Siehe zu den Manipulationsmöglichkeiten: Frind, NZI 2007, 374; Mischgruppen von Gläubigern mit werthaltigen und nicht werthaltigen Absonderungsrechten sind nicht zulässig (BGH, ZInsO 2005, 927)

In Anbetracht dessen und der Personalausstattung der Insolvenzgerichte ist die in § 231 Abs.1 Ziff.2 DiskE nunmehr neu eingeführte 2-Wochen-Frist bis zum Abschluss der gerichtlichen Vorprüfung nicht zu halten. Auch die gleich kurze Frist für die Prüfung durch die Gläubiger in § 232 Abs.3 DiskE ist fragwürdig.

§ 231 Abs.1 Ziff.3 InsO (Einwendung: keine Erfüllungsmöglichkeit von Ansprüchen von Beteiligten) läuft für beteiligte Anteilsinhaber künftig leer, da das Gericht dies nicht prüfen darf: Der Anteilinhaber soll darüber vor dem Zivilgericht streiten (§ 251 Abs.3 S.2 DiskE).

Die *gesonderte Ladung der beteiligten Anteilseigner* –außer bei börsennotierten Gesellschaften- gem. § 235 Abs.3 S.3 neu DiskE kann zwar auf den Verwalter gem. § 8 Abs.3 InsO ausgelagert werden, zumal der Plan beigefügt werden muss. Hier sollte zur weiteren Vereinfachung gerade bei Großverfahren an eine im Gesetz geregelte Ladungsmöglichkeit per E-Mail gedacht werden, denn bereits heute bedarf es einer förmlichen Ladung nicht.

1.5 Rechtsmittelregelungen verbessert, aber nicht ausreichend

Bei der Neufassung der Rechtsmittel gegen die Planbestätigung (§ 253 DiskE) passt die vorgeschlagene Regelung in Abs.1 nicht zur Begründung: Die am Schuldnerunternehmen beteiligten Anteilseigner sollten nur ein Rechtsmittel einlegen können, wenn ihre Beteiligungsrechte auch in den Plan einbezogen sind und nicht per se.

Die Verschärfung der Zulässigkeitsanforderungen in § 253 Abs.2 DiskE ist zu begrüßen. Jedoch bleibt unklar, wie der Beschwerdeführer gegen die

Kontaktadressen:

5

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Planbestätigung nach § 253 Abs.2 S.2 DiskE seine Beschwer glaubhaft machen soll, wenn es zwar den Sicherungseinbehalt (Mittel bereit gehalten, um eventuelle Schlechterstellung zu zahlen, lässt Versagungsantrag entfallen) gem. § 251 Abs.3 InsO gibt, der Beschwerdeführer gegen eine Planbestätigung aber vor den Zivilgerichten erst gem. § 251 Abs.3 S.2 DiskE darum klagen muss, ob er überhaupt partizipiert.

Dann geht es nicht darum, ob der begehrte und eingeklagte Ausgleich den Nachteil amortisiert, sondern darum, ob es diesen Ausgleich für ihn überhaupt gibt. Das dürfte nach der gegenwärtigen Formulierung von § 253 Abs.2 Ziff.2 DiskE („*und das dieser Nachteil ... nicht ausgeglichen werden kann*“) Vorfrage der Beschwerdebefugnis sein und erst glaubhaft zu machen sein, wenn das Zivilverfahren verloren wurde. Dies führt zur Verfahrensverzögerung, denn die Beschwerdebefugnis des den Minderheitenschutz geltend machenden Beteiligten ist solange ungeklärt, wie die Zivilgerichte nicht rechtskräftig entschieden haben, ob er einen Ausgleich erhält. Die endgültige Planbestätigung könnte so Jahre auf sich warten lassen; dies sollte geändert werden.

Der Suspensiveffekt einer Beschwerde, der durch § 254 Abs.1 S.1 InsO bewirkt wird („Mit der Rechtskraft ...“), wird durch den DiskE nicht geändert. Abhilfe: Zumindest sollte der Richter die Möglichkeit erhalten, über einen Suspensiveffekt der sofortigen Beschwerde gegen den Bestätigungsbeschluss zu entscheiden, bei Festlegung in § 253 InsO, dass zunächst eine aufschiebende Wirkung nicht gegeben ist⁶.

Die absolute Verjährungsregelung in § 259 b DiskE wird mit Blick auf die Erhöhung

⁶ Madaus, NZI 2010, 430, 434; ähnlich BAKinso e.V., Entschließung v. 30.11.2009, ZInsO 2009, 2390

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

der Wirkung des Insolvenzplanes begrüßt.

Die in § 259a DiskE vorgesehene Vollstreckungs-Stopp-Anordnung sollte so formuliert werden, dass der Antrag nicht nur vom Schuldner, sondern auch von planbegünstigten Gläubigern gestellt werden kann und dass die Gefährdung der Plandurchführung als Zulässigkeitsvoraussetzung bei Antragstellung *glaubhaft* gemacht werden muss, ansonsten droht dieses Verfahren durch wechselseitig mehrfache Schriftsätze zu langwierig zu werden.

1.6 Die Übertragung des Planverfahrens auf den Insolvenzrichter (Art.2 DiskE)

Die Übertragung des Planverfahrens auf den Insolvenzrichter als Regelfall ist kontraproduktiv und unnötig⁷.

Insolvenzrichterliche Personalkapazitäten bestehen bei den Insolvenzgerichten nicht in ausreichendem Maße, um, die nach dem Ziel des Entwurfes sogar noch ansteigende, Zahl der Planverfahren während der gesamten Verfahrensdauer zu betreuen. Dies würde in Folge der Notwendigkeit der Terminswahrnehmungen und der richterlichen Verfügung in jedem Regelungsfall der Planverfahren zu einem „Kollaps“ der Insolvenzgerichte führen, da mit Aufstockung der Personalkapazitäten durch die Länder nicht zu rechnen ist.

Andererseits sind die durch die erhöhte Konzentration der Insolvenzgerichte (§ 2 DiskE) zu schaffenden Rechtspflegerpositionen mit großer Insolvenzrechtserfahrung vollkommen ausreichend geeignet, die Planverfahren, wie auch bisher, abzuwickeln, vorausgesetzt, aber dies betrifft die richterliche Ebene gleichermaßen, es erfolgt

⁷ Siehe dazu auch Erdmann, demnächst in ZInsO 2010

Kontaktadressen:

7

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

ausreichende Schulung. Die Begründung des DiskE (S.44), die Verfahren müssten wegen der „wirtschaftlichen Bedeutung“ dem Richter überantwortet werden, trägt nicht, da auch „normale“ eröffnete Großinsolvenzverfahren durch den Rechtspfleger abgewickelt werden, die eine gleiche „Bedeutungsschwere“ haben können. Die von der Begründung angezogene Notwendigkeit wegen „Eingriffs in die Eigentumsrechte der Anteilsinhaber“ geht ebenfalls fehl, da dieser Eingriff durch den Insolvenzplan, den die Mehrheit der Gläubiger wollen muss, erfolgt, nicht durch das Insolvenzgericht. Im übrigen haben die Anteilsinhaber die vorgesehenen Rechtsmittel, so dass –aus verfassungsrechtlich befriedigender Sicht- ein Richter die Entscheidungen spätestens beim Landgericht prüft.

Daneben bleibt die Möglichkeit, dass der Insolvenzrichter sich wichtige Planverfahren nach § 18 Abs.2 RPfIG vorbehalten kann. Die Beteiligten können dies anregen.

II. Die Neuregelungen zur Eigenverwaltung

Der Entwurf will die Nutzung der Eigenverwaltungsmöglichkeiten der InsO erhöhen. Seit längerem wird es das Eigenverwaltungsverfahren in kleinen „Stückzahlen“ auch bei Unternehmensinsolvenzen angewandt; der Gesetzgeber versucht nunmehr, die Regelungen dementsprechend anzupassen und ein regelhaftes Sanierungsinstrument aus der Eigenverwaltung zu machen.

Dies ist problematisch, denn es wird verkannt, dass das Verfahren eben kein Regelverfahren⁸, sondern striktes Ausnahmeverfahren ist. Selbst in Eigenantragsverfahren wird eine überwiegende Anzahl der Anträge bei weitem zu

⁸ HambKomm-Fiebig, 3.Aufl.InsO, § 270 Rz.2 m.w.N.

spät gestellt, nämlich zeitlich weit nach Eintritt der materiellen Insolvenzgründe; bei antragspflichtigen Unternehmen trotz dieser Antragspflicht⁹. Anträge wegen „drohender Zahlungsunfähigkeit“ (§ 18 InsO) sind die absolute Ausnahme bei den Insolvenzgerichten. Diese Tendenz wird sich auch bei einer vermeintlichen Attraktivitätssteigerung des Eigenverwaltungsverfahrens nicht in Richtung früherer, rechtzeitiger Antragstellung korrigieren, da der Grund für die zu späte Antragstellung häufig eine mangelhafte Kenntnis der Unternehmer über die tatsächliche Ertragsituation ihres Unternehmens und der rechtlichen Definition der Insolvenzgründe ist¹⁰. Als Beispiel für Gründe zu später Antragstellung ist weiter auf die häufig mangelhafte Tätigkeit großer Wirtschaftsprüfungskanzleien zu verweisen, die eigentlich insolventen Firmen Zahlungsfähigkeit attestieren, wohingegen diese kurze Zeit später Insolvenzantrag stellen müssen¹¹.

Die Neuregelungen nach § 270 a Abs.3 InsO (Rücknahmemöglichkeit des Antrages) und § 270 b DiskE (Sanierungsplan nach Eigenverwaltungsantrag) haben deshalb auch kaum eine praktische Relevanz. Im übrigen kann der Schuldner/organschaftliche Vertreter den Antrag jederzeit zurücknehmen (§ 13 Abs.2 InsO), z.B. wenn das Gericht entgegen § 270 a Abs.1 DiskE Sicherungsmaßnahmen anordnet, weil es die Voraussetzungen der erfolgreichen Eigenverwaltung nicht als gegeben ansieht, daher bedarf es keiner Sonderregelung im Eigenverwaltungsverfahren.

⁹ Bitter/Röder, ZInsO 2009, 1283, 1287; Kirstein, ZInsO 2006, 966; weitere Untersuchungsergebnisse : Kirstein, ZInsO 2008, 131

¹⁰ Bitter/Röder, ZInsO 2009, 1283, 1287

¹¹ vgl. den Fall „cargo-lifter“ oder siehe Ehlers in NZI 2008, XIII, mit Verweis auf Schadenersatzurteil LG München- 14 O 8038/06- v. 14.3.2008

Kontaktadressen:

9

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

2.1 „Gebundene“ Entscheidung des Gerichtes zur Anordnung ?

Die in § 270 Abs.3 DiskE neu vorgesehene Regelung soll vor dem Eröffnungsbeschluss praktisch eine Bindungswirkung des Insolvenzgerichtes zur Anordnung der Eigenverwaltung bei mehrheitlich positiver Stellungnahme der „wesentlichen“ Gläubiger bewirken, da dann eine Nachteilsbewertung der Anordnung weitgehend entfallen soll.

Inwiefern das Gericht trotz mehrheitlich positiver Stellungnahme der „wesentlichen“ Gläubiger noch, so der Regelungsvorschlag, „Anhaltspunkte, dass die Anordnung dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger widerspricht“ finden können sollte, ist in der Begründung nicht erläutert und praktisch nicht ersichtlich.

Es geht also darum: Wenn die „wesentlichen“ Gläubiger wollen, soll die Eigenverwaltung stattfinden. Damit wird an die betreffenden Regelungen in § 13 Abs.1, § 56 Abs.2 , 3 DiskE angeknüpft. Die diesbezügliche Kritik an dem dort nicht klar konturierten Begriff der „wesentlichen“ Gläubiger und der Aufgabe des Prinzips von der „par conditio creditorum“- gleich in doppelter Hinsicht- nämlich durch die Konzentration des Entwurfes auf die „wesentlichen“ Gläubiger - und dann noch auf deren Summenmehrheit - aus der Bewertung zum ersten Teil des Regelungsentwurfes ist zu wiederholen.

Für den Fall, dass nur der bestellte vor-vorläufiger Gläubigerausschuss angehört wird, dessen Zusammensetzung keine „Summenmehrheit“ der Forderungen repräsentiert und der eine positive Stellungnahme abgibt, ist in § 270 Abs.3 S. 2 nichts geregelt. Diese Alternative hängt damit hinsichtlich ihrer Bedeutung zur Anordnung „in der Luft“.

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Weiteres Problem: Da § 270 Abs.2 Ziff.2 InsO nicht geändert wurde, der einen „isolierten“ Schuldnerantrag auf Eigenverwaltung im Fremdantragsverfahren vorsieht, gibt es in diesem Fall auch kein Verzeichnis der „wesentlichen Gläubiger“ gem. § 13 Abs.1 DiskE, da diese Vorschrift ja nur im Eigenantragsverfahren gilt. In diesem Fall kann das Gericht keine Anhörung durchführen, auch ein vor-vorläufiger Gläubigerausschuss lässt sich nicht einsetzen, es sei denn, der Schuldner zeigt freiwillig und vor allem glaubhaft die Gläubigerstruktur auf (in der Regel wird er aber zur Stellung eines Eigenantrages ohnehin verpflichtet sein).

Weiterhin zeigt die Regelung nicht auf, *wann* die Anhörung erfolgen soll. In der Begründung wird davon ausgegangen, die Anhörung erfolge am Beginn des Eröffnungsverfahrens. Der Wortlaut der Regelung gibt dies nicht her. Sollte der Verfahrensgang so gemeint sein, wird der Zeitraum der Anhörung gerade bei den Betriebsfortführungsverfahren, die ja Gegenstand der Eigenverwaltung hauptsächlich sein sollen, zur Verzögerung und einem „Interregnum“ führen, welches massiv nachteilig für Sicherung der Masse und Sanierung ist¹².

Die in § 270 Abs.3 S.3 DiskE enthaltene gerichtliche Begründungspflicht für die Ablehnung des Antrages, die nach der Begründung (S.41) auch für den Fall gelten soll, dass die Summenmehrheit der bekannten Gläubiger nicht vorliegt, ist letzterem Falle nicht notwendig: Die Gläubiger wollen diese Art der Verwaltung selbst nicht.

¹² Siehe dazu bereits die Bewertung zu § 56 Abs.2 DiskE

Kontaktadressen:

11

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

2.2 Keine Harmonisierung der §§ 270 InsO, 270 a DiskE, 56 DiskE

In § 270 a DiskE soll neu das Eröffnungsverfahren bei Eigenverwaltungsantrag geregelt werden, was bisher fehlte.

Dabei wurde die rechtliche Beziehung zu § 270 InsO nicht klar geregelt: § 270 InsO regelt bisher erst die Anordnung der Eigenverwaltung im Eröffnungsbeschluss, im Eröffnungsverfahren war über den Antrag nicht gesondert zu befinden. Nach der Begründung zu § 270 Abs.3 DiskE (S.40) soll diese Norm nun im Eröffnungsverfahren gelten.

Völlig unklar ist, ob das Gericht nun im Eröffnungsverfahren bereits mit gesondertem Beschluss die Eigenverwaltung „anordnen“ soll. Nach § 270 a DiskE sind aber andere Voraussetzungen an die positive „Entscheidung“ des Gerichtes für die Eigenverwaltung in Form der bloßen Bestellung eines „vorläufigen Sachwalters“ geknüpft als bei § 270 Abs.2 InsO („Anordnung der Eigenverwaltung“). Denn in § 270 a Abs.1 DiskE genügt es bereits, wenn der Antrag „*nicht offensichtlich aussichtslos*“ ist, aber nach § 270 Abs.2 Ziff.3 erfolgt vor Anordnung eine Nachteilsprüfung gfs. mit/ohne Gläubigerzustimmung. Wir fragen: Was soll im Eröffnungsverfahren nun gelten ?

Der vorläufige Sachwalter wiederum ist gem. § 274 Abs.1 gem. § 56 InsO auszuwählen. Die „wesentlichen“ Gläubiger sind daher *erneut* nach der ersten Anhörung, ob der Eigenverwaltung etwas entgegensteht (§ 270 Abs.3 DiskE), zur Person des vorläufigen Sachwalters anzuhören. Das Verfahren wird damit weiter verzögert, denn die Anhörung kann kaum verbunden werden, ist doch zunächst einmal zu klären, ob Nachteile seitens der Gläubiger geltend gemacht werden.

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Während der Zeit der Anhörungen besteht keine Kontrolle des antragstellenden Schuldners. Der bloße Einsatz eines vorläufigen Sachwalters mit den Kompetenzen aus §§ 274, 275 –wohl auch noch *ohne Veröffentlichung*, da § 273 InsO unverändert gilt – verzichtet auf jede Sicherung der Masse seitens des Gerichtes !

3. Das neue Sanierungsvorbereitungsverfahren bei drohender Zahlungsunfähigkeit mit Planvorlage

Das nunmehr in § 270 b DiskE neu geregelte Verfahren (drei Monate Zeit für den eigenverwaltenden Schuldner, einen Insolvenzplan vorzulegen) gilt nur bei drohender Zahlungsunfähigkeit. Deren tatsächliches Vorliegen wird vom Gericht zunächst sachverständig gem. § 5 Abs.1 InsO zu überprüfen sein, da bisher die vermeintlich in diesem Stadium gestellten Anträge zu 99 % tatsächlich bereits bei Zahlungsunfähigkeit gestellt wurden. Die in § 270 b Abs.1 S.2 DiskE vorgesehene diesbezügliche *Bescheinigung* eines Beraters über die nur drohende Zahlungsunfähigkeit wird nur genügen, wenn sie sehr substantiiert ist (geregelt ist zu ihrem Inhalt nichts). Denn den organschaftlichen Vertretern und Beratern ist häufig die Definition des BGH zur Zahlungsunfähigkeit¹³ unbekannt. Mindestens sollte der Gesetzgeber hier die Bescheinigung eines Fachanwaltes für Insolvenzrecht (und nicht nur die „eines in Insolvenzsachen erfahrenen Rechtsanwaltes“) fordern.

Während der eventuellen Gutachtenphase wird mindestens ein vorläufiger Sachwalter einzusetzen sein. Gem. § 270 b Abs.2 DiskE (falsche Nummerierung im DiskE) ist dies eigentlich erst bei Bejahung der entsprechenden Voraussetzung durch Bestätigungsbeschluss für das Sanierungsverfahren der Fall (Begründung S.42),

¹³ ZInsO 2005, 807=ZIP 2005, 1426

Kontaktadressen:

13

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

mithin kann während der Überprüfung des Vorliegens der Antragsvoraussetzungen auch ein vorläufiger Verwalter eingesetzt werden.

Die nach Anordnung des Verfahrens während der vorgesehenen dreimonatigen Planerstellungzeit geltende Regelung in § 270b Abs.2 S.3 2.ter Halbsatz DiskE, dass das Gericht die Einstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf Schuldnerantrag anordnen *muß*, ist problematisch: Der vorläufige Sachwalter hat gesetzlich nicht ausreichend Kompetenz, vorhandenes und einfließendes Vermögen zu sichern, gerade im Eröffnungsverfahren werden hier die Begehrlichkeiten groß sein. Das Gericht sollte hier zumindest die Anlegung eines Anderkontos zugunsten der eventuellen künftigen Masse anordnen können, das wäre gesetzlich zu regeln.

Weiterhin sollte die Auswahl des vorläufigen Sachwalters nicht deterministisch gem. § 270 b Abs.2 S.2 DiskE (Schuldner bestimmt vorläufigen Sachwalter) faktisch dem Schuldner überlassen bleiben (denn die Schwelle der „offensichtlichen Ungeeignetheit“ wird kaum einmal erreicht werden). Hier sollte dem Schuldner als Antragsvoraussetzung auferlegt werden, eine Zustimmung der *Kopfmehrheit der Gläubiger* gemäß eines einzureichenden Verzeichnisses nachzuweisen.

Letztendlich: Die Anzeige des Eintrittes der Zahlungsunfähigkeit nach § 270 b Abs.3 S.2 DiskE sollte als Pflicht nicht nur dem Schuldner, sondern auch dem vorläufigen Sachwalter auferlegt werden.

4.Beendigungsantrag für Eigenverwaltung: bisherige Regelung gerechter

Nicht einsichtig ist es, weshalb der Entwurf mit Änderung in § 272 DiskE InsO die Rechte der einzelnen Insolvenzgläubiger noch weiter beschneiden will. Wurden sie

Kontaktadressen:

14

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

schon zur Frage der Anordnung der Eigenverwaltung nicht angehört (s.o.), soweit nicht „wesentlich“, können sie nunmehr nicht einmal die Eigenverwaltung beenden lassen, wenn Nachteile für die Gesamtgläubigerschaft daraus erwachsen, sie selbst aber nicht „erheblich“ betroffen sind. Dies bedeutet, dass der ungesicherte Gläubiger im Grunde nachträglich keinerlei Mittel mehr gegen die Anordnung der Eigenverwaltung hat. Diese Änderung sollte nicht erfolgen.

Die Reduzierung des Einflusses der Aufsichtsorgane im Eigenverwaltungsfall und die Mitkontrolle über deren Zusammensetzung durch § 276 a DiskE ist sinnvoll.

III. Aufhebung von § 28e Abs.1 S.2 SGB IV (Art.4)

Die Aufhebung wird begrüßt.

Solange der Gesetzgeber aber erwägt¹⁴, gleichzeitig das Fiskusprivileg wieder einzuführen, was abzulehnen ist, bleibt diese Aufhebung für die notwendige Beibehaltung einer hohen Zahl eröffneter Verfahren zwecks Umsetzung der Ordnungs- und Sanierungsfunktion des Insolvenzrechtes nutzlos¹⁵.

IV. Das Gesetz über die Insolvenzstatistik (Art.5)

Eine Erweiterung der zu erhebenden Merkmale ist zu begrüßen.

Wir weisen darauf hin, dass schon bisher die bei den Insolvenzgerichten erhobenen Merkmale vom Bundesamt für Statistik leider nicht ausreichend ausgewertet wurden. Sicherzustellen ist hier also neben der Erhebung auch die Verwendung! Eine bundesweite Quote der Befriedigung ungesicherter Gläubiger, wie auch eine Quote

¹⁴ ZInsO 25/2010, II

¹⁵ Ablehnend: DAV (ZInsO 30/31-2010, V); GSV e.V. ZInsO 30/31-2010, IV; VID ZInsO 30/31-2010, II; Unterschriftenliste mit Kritik in ZIP 2010, 1317. Kahlert (ZIP 2010, 1274) zeigt auf, dass an verschiedenen Stellen durch Gesetzgebung und BFH-Rechtsprechung schon Fiskus-Vorrechte bestehen.

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

des Anteils der Verfahrenskosten insgesamt an den Massen wäre z.B. zur Vornahme eines Leistungsvergleiches unter einzelnen Verwaltern bundesweit sicher als Maßstab hilfreich.¹⁶

1. Kategorien genauer definieren

Die in § 2 des Insolvenzstatistikgesetzes vorgesehenen und neu genannten Merkmale sind dazu nur bedingt tauglich.

Sicherzustellen ist in jedem Fall eine Erhebungs-Unterscheidung der Verfahren nach Insolvenzverfahren natürlicher Personen (hier am besten getrennt in Regelinsolvenz-/Verbraucherinsolvenz und Stundung/Nicht-Stundung) und derjenigen der juristischen Personen und Personengesellschaften und eine entsprechend getrennte Auswertung, um wirklich praxisrelevante Daten zu erhalten. Weiterhin muss es bei der Erhebung eine eindeutige Mitteilung des Insolvenzverwalters bei Beendigung des Verfahrens zur „Größenklasse“ der Masse geben, d.h. die Teilungsmasse ist in absoluter Höhe anzugeben. Dies setzt eindeutige Definition des Begriffes „Teilungsmasse“ im Gesetz zur Vermeidung der Benennung nicht vergleichbarer Werte voraus: *Z.B. Teilungsmasse“ ist die nach Begleichung der Masseverbindlichkeiten im Zeitpunkt der Erstellung der Schlussrechnung für die Schlussverteilung vorhandene Gesamtmasse einschließlich des Absonderungsgutes. Zur Teilungsmasse (Gesamtmasse) gehören auch Einnahmen aus einer Betriebsfortführung, bereinigt um die Betriebsausgaben (Masseverbindlichkeiten).*

¹⁶ Gerichtliche Erfolgsprüfung von Insolvenzverwaltungen, Formblatt des BAKinso e.V. zur Abfrage von Verfahrenskennzahlen, ZInsO 2009, 1482=NZI 2009, 595; zustimmend zu einer Vereinheitlichung: Andres, NZI 11/2009, V, Gastkommentar; zu Verfahrenskennzahlen: Neubert, ZInsO 2010, 73; Frind, ZInsO 2009, 1683; Ries, NZI 4/08, VI; Uhlenbruck/Mönning, ZIP 2008, 157, 161; Klaas, INDAT-Report 9/07, 35.

Kontaktadressen:

16

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

Die Gesamtdauer der Verfahren ist jeweils aus den abgefragten Werten gem. § 2 errechenbar; sicherzustellen ist, dass das Bundesamt dies auswertet.

Die Erhebung der meisten Abfragewerte direkt bei den Insolvenzverwaltern (§ 4 Abs.1) und die EDV-gestützte direkte Übermittlungsmöglichkeit (§ 4 Abs.5), sind zu begrüßen.

2. Merkmale in § 2 genauer definieren – Abfragen erweitern

Weitere Merkmale, die in § 2 genannt werden, sind genauer definitionsbedürftig, um verwend- und vergleichbare Werte zu erhalten:

- § 2 Ziff.3 lit. b.) : Hier sollte nicht die absolute Höhe der befriedigten Absonderungsrechte, sondern der prozentuale Anteil der begehrten und der jeweils befriedigten Absonderungsrechten an der Teilungsmasse erfragt werden. Weiterhin sollte der Anteil der Absonderungsrechte an der Gesamteilungsmasse erfragt werden, denn die Annahme in der Entwurfsbegründung, dass der „weitaus größte Teil des schuldnerischen Vermögens“ an die Absonderungsberechtigten geht (Begründung S. 45), ist empirisch widerlegt ¹⁷.

- § 2 Ziff.3 lit. c.: Hier sollte die Befriedigungsquote der ungesicherten Insolvenzgläubiger erfragt werden, keine absolute Zahl.

- § 2 Ziff.3 lit. d.) ist völlig unkonkret gefasst: was ist mit „Angaben zur Betriebsfortführung, etc.“ gemeint ? Erfragt werden sollte:

- Fortführung des Betriebes (Definition : auch mittels übertragender Sanierung) a.) bis nach der Eröffnung oder b.) bis nach dem Berichtstermin

¹⁷ Nur ca. ein Drittel der Masse entfällt im Durchschnitt auf befriedigte Absonderungsrechte, vgl. Frind, ZInsO 2009, 1683

Kontaktadressen:

17

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

- Durchschnittsquote der erhaltenen Arbeitsplätze zur bei Auftragserteilung vorgefundenen Anzahl der Arbeitsplätze
- § 2 Ziff.3 lit.f: Das Datum der Einreichung des Schlussberichtes ist weniger interessant als das Datum der endgültigen Schlussverteilung
- § 2 lit.g : „Angaben zu Abschlagsverteilungen“ ist zu unkonkret. Erfragt werden sollte die zeitliche Staffelung (§ 3 Ziff.1 ersetzt dies nicht eindeutig) und der prozentual jeweils ausgeschüttete Anteil der späteren Gesamt-Teilungsmasse.

Eine Abfrage zum Anteil der gesamten (Netto-)Verfahrenskosten (definiert¹⁸) an der Gesamtteilungsmasse fehlt leider ganz. Dies ist ein wesentlicher Umstand für alle Gläubiger.

Weiterhin ist in Stundungsverfahren zu erfragen, in wie viel Prozent der Verfahren eine Deckung der Verfahrenskosten erreicht werden konnte.

Eine Abfrage, ob Verfahrenskostenstundung gewährt oder gfs. widerrufen wurde, fehlt ebenfalls. Dies waren die wichtigsten Basisfragen bei der Diskussion zur Neugestaltung des Verfahrens für natürliche Personen.

¹⁸ Vgl. Formblatt des BAKinso e.V. zur Abfrage von Verfahrenskennzahlen, ZInsO 2009, 1482=NZI 2009, 595: - Vergütung Sachverständiger;

- Vergütung vorläufiger Insolvenzverwalter;
- Vergütung Insolvenzverwalter;
- Auslagen gem. § 4 Abs.2 und § 8 InsVV;
- Kosten Bewerter, Verwerter, Auktionator;
- Kosten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer;
- Rechtsanwaltskosten gemäß § 5 InsVV;
- Kosten eines vom (vorl.) Insolvenzverwalter über Dienst- oder Werkvertrag eingeschalteten Betriebsmanagers oder sonstiger, ausschließlich für das jeweilige Verfahren eingeschalteter Dritter

Kontaktadressen:

18

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

V. Fazit

Der Anspruch des Entwurfes, das Insolvenzplanverfahren attraktiver und „schlanker“ zu gestalten, um seine Nutzungsakzeptanz zu erhöhen, wird nicht ausreichend umgesetzt. Für die bisherige „Langsamkeit“ des Planverfahrens maßgebliche Momente, wie z.B. der Zwang die Masseverbindlichkeiten vor Aufhebung zu begleichen oder die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln (§ 254 Abs.1 S.1) wurden nicht beseitigt.

Die Implementierung des Verfahrens bei Masseunzulänglichkeit und die Regelungen zur Einbindung von Anteilseignern (debt-to-equity-swap) werden das Verfahren nicht vereinfachen. Hier liegen erhebliche Potentiale zur sanierungsgefährdenden Verzögerung des Verfahrens, z.B. bei der Begutachtung des Wertes der Anteile. Die Verlagerung des Streites hierüber in das Zivilverfahren nötigt dem Verwalter nur auf, bis zu dessen endgültiger Entscheidung Ausgleichsmittel vorzuhalten. Des weiteren ist manche Verfahrensregelung ist noch nicht ausreichend durchdacht. Die regelhafte Übertragung des Verfahrens auf den Insolvenzrichter ist unnötig und sprengt die Personalkapazitäten der Insolvenzgerichte.

Bei den Regelungen zum Eigenverwaltungsverfahren werden die normalen Gläubiger massiv benachteiligt; die vorgesehene doppelte Anhörung der „wesentlichen“ Gläubiger (zum „Ob“ der Anordnung und zur Person des vorläufigen Sachwalters, -die entsprechenden Regelungen sind auch von den Voraussetzungen her nicht harmonisiert-), deren Zeitpunkt im übrigen unklar ist, verzögert notwendige gerichtliche Maßnahmen und gefährdet den Sanierungscharakter des Verfahrens.

Der praktische Nutzen des neuen Sanierungsvorbereitungsverfahrens in § 270 b

Kontaktadressen:

19

RiAG Frank Frind

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

InsO (nicht insolventer eigenverwaltender Schuldner bestimmt vorläufigen Sachwalter und hat drei Monate Zeit, Insolvenzplan zu erarbeiten) erschließt sich nicht, da in diesen Fällen immer Insolvenznähe gegeben ist. Der Entwurf ist in den vorgenannten Teilen von dem nicht nachvollziehbaren Wunsch getragen, die Entscheidungen des Insolvenzgerichtes deterministisch auszukontrollieren und Schuldner wie „wesentliche“ Gläubiger weitgehend unkontrolliert agieren zu lassen. Das dürfte das Verfahren in der Akzeptanz eher mindern.

Bei den Regelungen zum Insolvenzstatistikgesetz fehlen weitgehend genau definierte wichtige Erhebungsmerkmale, die bundesweit Leistungsmerkmale qualitativvoller Insolvenzverwaltung erhebungs- und vergleichsfähig machen würden.

BAKinso e.V.

Vorstand

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B